

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2591/17

Dresden,
27. September 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/10530

Thema: Vorwürfe des Nichteinschreitens und der Beweisvernichtung beim Suizidgeschehen im Fall Jaber Albakr in der JVA Leipzig in der ARD-Sendung "Monitor" vom 24.08.2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

In der Ausgabe vom 24.08.2017 der Sendereihe "Monitor" der ARD wurde neben der generellen Kritik an der Einstellung geführter Ermittlungsverfahren gegen im seinerzeitigen Fallkomplex Jaber Albakr verantwortlich handelnde Bedienstete der JVA Leipzig durch die Staatsanwaltschaft der Vorwurf erhoben, der "mutmaßliche Terrorist" sei im Oktober 2016 "unter dubiosen Umständen zu Tode gekommen". Von einem neuen Kapitel von Justizversagen ist die Rede, von Vertuschung eines weiteren Selbstmordversuches, der Beseitigung bzw. nicht hinreichenden Untersuchung von Strangulationswerkzeugen, wobei u.a. auf die angeblichen Aussagen eines Mithäftlings verwiesen wird. Der Beitrag gipfelt in der Fragestellung, ob seitens der JVA Leipzig der Selbstmord Albakr's forciert worden sei."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Welche sachlichen und rechtlichen Beweggründe gab es für die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen gegen verantwortliche Bedienstete, namentlich den stellvertretenden Anstaltsleiter und die im Fall Albakr handelnde Psychologin der JVA Leipzig einzustellen respektive mit welcher Begründung geschah dies?

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen den stellvertretenden Anstaltsleiter und die Psychologin der Justizvollzugsanstalt Leipzig wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2017 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da gegen die Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht besteht. Dies beruht im Wesentlichen auf nachfolgenden Erwägungen:

Für die strafrechtliche Beurteilung eines Fahrlässigkeitsdelikts ist auf die objektive Vorsehbarkeit abzustellen, die vorliegt, wenn der konkrete Erfolg und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen für einen besonnenen und umsichtigen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters nicht gänzlich außerhalb der Lebenserfahrung liegt.

Daran gemessen, liegen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Einschätzung der Suizidalität des Betroffenen durch die Psychologin der Justizvollzugsanstalt Leipzig nicht vor. Insbesondere wurden sämtliche der Justizvollzugsanstalt Leipzig zur Verfügung stehenden Dokumente sowie die darin ausgeführten Einschätzungen der Beschuldigten einer Begutachtung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie unterzogen. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass im Fall des Betroffenen nicht auf eine konkrete Suizidgefahr zu schließen war. Mit hin lagen keine Tatsachen vor, die eine Anordnung einer Sitzwache oder einer Fesselung des Betroffenen durch die Beschuldigte zwingend gerechtfertigt hätten.

Auch gegen den stellvertretenden Anstaltsleiter besteht nach dem Abschluss der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen. Insbesondere hat der stellvertretende Anstaltsleiter im Aufnahmeverfahren Maßnahmen der Kontrolle zur Verhinderung eines Suizids getroffen. Die Aufnahme des Gefangenen in einer Einzelzelle ist diesem nicht vorwerfbar, da dies nach § 12 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächsUHftVollzG) die Regelunterbringung ist. Schließlich durfte sich der Beschuldigte nach der Vorstellung des Gefangenen beim psychologischen Dienst auf die

Einschätzung der Psychologin der Justizvollzugsanstalt Leipzig verlassen, dass eine akute Suizidgefahr nicht vorliegt.

Frage 2:

Waren der verfahrensbearbeitenden Staatsanwaltschaft die in der Sendung aufgeführten, vermeintlich neuen Umstände und Sachverhalte bekannt und konnten diese durch die geführten Ermittlungen so bestätigt oder ausgeschlossen werden?

Die in der Sendung aufgeführten, vermeintlich neuen Umstände und Sachverhalte waren der verfahrensbearbeitenden Staatsanwaltschaft bekannt, wurden umfassend untersucht und konnten durch die geführten Ermittlungen ausgeschlossen werden bzw. haben sich nicht bestätigt.

Frage 3:

Hat die Staatsregierung anderenfalls die Absicht, die in der Sendung erhobenen, schwerwiegenden Vorwürfe der Beweisvernichtung, Beweisunterdrückung, des Nichteinschreitens gegen die Suizidabsichten Albakr's, der Vernichtung von Beweismitteln, der nicht sachgerechten Untersuchung von Strangulationswerkzeug etc. nochmals prüfen zu lassen?

Frage 4:

Welche Dienststelle der Staatsanwaltschaft bzw. sonstige Behörde soll damit beauftragt werden?

Zusammenfassende Antwort zu den Frage 3 und 4:

Die Beantwortung der Fragen entfällt, da die vermeintlich neuen Umstände und Sachverhalte der verfahrensbearbeitenden Staatsanwaltschaft bereits bekannt waren und umfassend geprüft worden.

Frage 5:

Haben die Staatsregierung oder nach deren Wissen die Staatsanwaltschaft die Absicht, in sonstiger Weise auf den "Monitor"-Beitrag zu reagieren?

Die Tatsache, dass den Journalisten zumindest Teile der Ermittlungsakte vorgelegen haben dürften, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Leipzig auf strafrechtliche Relevanz und mögliche Tatverdächtige hin überprüft. Im Übrigen ist keine Reaktion auf den „Monitor-Beitrag“ beabsichtigt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zum Nachteil von Jaber Albakr zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurde. Die Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens steht aber in keinem Zusammenhang mit den in der Sendung erhobenen Vorwürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow